

Aufgrund von § 42 Absatz 6 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; (2003 I S.1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 2a der hessischen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl I 2007, 926), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. März 2023 (GVBl. I 2023, 227) wird durch den Landrat des Main-Kinzig-Kreises als Kreisordnungsbehörde verordnet:

**Rechtsverordnung über das Verbot
des Führens von Waffen und Messern im Rahmen des Bürgerfestes der Stadt Hanau**

§ 1

Verbot

Innerhalb des in der Anlage bestimmten Gebietes des Bürgerfestes der Stadt Hanau ist vom 06.09.2024 bis 09.09.2024 das Führen von

1. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG und
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimetern auf der Grundlage des § 42 Abs. 6 WaffG verboten.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Waffenverbotszone umfasst das eingezäunte Festgelände des Bürgerfestes, das Areal des Amphitheaters am Schloss Phillipsruhe, die Parkanlage des Schloss Phillipsruhe, sowie die Straßenzüge entlang des gesamten Festgeländes wie nachfolgend aufgeführt:

Entlang der Landstraße stadteinwärts beginnend an der Einmündung der Liebigstraße dem Straßenverlauf folgend bis in die Phillipsruher Allee zur Einmündung der Pfarrer-Hufnagel-Straße. Ausgehend vom beschriebenen Straßenverlauf im Norden erstreckt sich die Waffenverbotszone nach Süden bis an den Main und umfasst auch insbesondere das gesamte Areal des Schloss Phillipsruhe (Ehrenhof, Schlosspark, Orangerie, Amphitheater und die gesamten zugehörigen Freiflächen), den Bereich des Bürgerfestes.

- (2) Die genaue Abgrenzung der Waffenverbotszone ist in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellt.

§ 3

Begriffsbestimmung

Führen im Sinne dieser Rechtsverordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 Waffengesetz (WaffG)

§ 4

Ausnahmetatbestände

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind:

- a) Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, des Brand- und Katastrophenschutzes und der Bundeswehr, Beschäftigte der Stadtpolizei des Ordnungsamtes der Stadt Hanau, der kommunalen Verkehrspolizei und medizinischen Versorgungsdienste, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
- b) Personen, für die durch oder auf Grund von § 55 Absatz 3 und § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
- c) Personen, die als Sicherheitsbedienstete für die Veranstalterin tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
- d) Handwerker und Handwerkerinnen und Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit die Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer nachzuweisenden notwendigen Berufsausübung auf dem Veranstaltungsgelände stehen.

(2) Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises als Kreisordnungsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall jederzeit Ausnahmen vom Verbot nach § 1 zulassen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in Verbindung mit § 3 Waffen oder Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen oder Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge von über vier Zentimetern können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Landrat des Main-Kinzig-Kreises als allgemeine Ordnungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 06.09.2024 in Kraft. Sie tritt am 09.09.2024 um 12 Uhr außer Kraft.

Gelnhausen, den 03.09.2024



Andreas Hofmann

Erster Kreisbeigeordneter
des Main-Kinzig-Kreises

Anlage 1

